

Satzung des Tischtennisclub Wegberg 1957 e.V.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- I. 1. Der Verein führt den Namen „Tischtennisclub Wegberg 1957 e.V.“
2. Sein Sitz ist in 41844 Wegberg
3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Erkelenz eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereines

- I. 1. *Er stellt sich die Aufgabe, allen Interessierten die Ausübung des Tischtennisportes zu ermöglichen, insbesondere will er die sportliche Betätigung von Kindern und Jugendlichen fördern.*
2. *Eine besondere Aufgabe des Vereines ist es, die Jugend und den Nachwuchs durch geeignete Maßnahmen an den Tischtennisport heranzuführen.*
3. *Der Verein ist selbstlos tätig. Seine Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.*
4. *Es darf kein Mitglied und keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*
5. *Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen, politischen oder konfessionellen, sondern aus-schließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.*

§ 3

Mitgliedschaft

- I. 1. Mitglied des Vereines kann auf Grund seines schriftlichen Antrages jede natürliche Person oder juristische Person werden.
2. Der Verein besteht aus: aktive Mitglieder, aus Hobbysportler, jugendliche Mitglieder und passive Mitglieder.
3. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die den Sport aktiv in einer Mannschaft des Vereines ausüben und die am 1. Juli des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Hobbysportler sind Mitglieder, die den Sport nicht aktiv in einer Mannschaft des Vereines ausüben (möglicherweise in anderen Vereinen aktiv tätig sind).
5. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die am 1. Juli des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
6. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die in uneigennütziger Weise den Verein fördern.

Satzung des Tischtennisclub Wegberg 1957 e.V.

§ 4

Mitglieder

- I. 1. Wer aktives Mitglied, jungdliches Mitglied, Hobbysportler oder passives Mitglied ist, ergibt sich aus der Mitgliederliste. In den Listen sind die einzelnen Mitglieder mit Namen, Vornamen, Geburtsdaten, Anschriften und gegebenenfalls Telefonnummern aufzuführen und ausdrücklich entweder als aktives Mitglied, Hobbysportler, jungdliches Mitglied oder passives Mitglied zu bezeichnen.
- II. Die Mitgliedschaft erlischt
 1. **Durch Austritt**

Ihren Austritt können Mitglieder nur schriftlich gegenüber dem Vorstand zum 30. Juni oder zum 31. Dezember erklären.

Durch den Austritt werden die bereits begründeten Verpflichtungen für das laufende Jahr nicht berührt. Ausgetretene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereines.
 2. **Durch Ausschluss**

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
 3. **Durch Auflösung des Vereines.**

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. 1. Mitglieder haben das Recht am Spielbetrieb des Vereines teilzunehmen und dessen Einrichtungen zu benutzen.
2. Jedes Mitglied hat das Recht in der Mitgliederversammlung zu sprechen.
3. Alle aktiven Mitglieder und Hobbysportler können sich nach Vollendung des 18. Lebensjahres zur Wahl in eines der Ämter zur Verfügung stellen.
- II. 1. Die Mitglieder müssen die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge bezahlen.
2. Die Mitglieder haben die Organe und Amtsträger des Vereines bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, ihnen Auskunft zu erteilen und ihren Weisungen Folge zu leisten.
3. Mitglieder können sich auf ihre Rechte nicht berufen, solange die fälligen Beiträge nicht entrichtet sind.

Satzung des Tischtennisclub Wegberg 1957 e.V.

§ 6

Organe und Beauftragte

- I. 1. Der Verein handelt durch seinen Organen
2. Der Verein bestellt für bestimmte Geschäfte Beauftragte
- II. 1. Organe des Vereines sind:
die Mitgliederversammlung
der Vorstand
2. Kein Amt innerhalb der Organe des Vereins darf gegen Vergütung irgendwelcher Art ausgeübt werden
3. Auslagen erstattet der Verein.
- III. 1. Als Beauftragte sind mindestens zu bestellen
 1. Übungsleiter

§ 7

Mitgliederversammlung

- I. 1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereines.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung der Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb des Geschäftsjahres statt.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder mindestens eine Woche vorher schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
5. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
6. Stimmberechtigt auf Mitgliederversammlung sind alle aktiven Mitglieder und Hobbysportler.
7. Niemand darf mehr als ein Stimmrecht ausüben.
8. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Satzung des Tischtennisclub Wegberg 1957 e.V.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- I. 1. Die Mitgliederversammlung wählt und entlastet die Mitglieder des Vorstandes.
2. Sie beschließt über Änderungen der Satzung und ihrer Anlagen.
3. Sie wählt zwei Kassenprüfer/innen.
4. Sie beschließt über Aufnahmegebühren und Beiträge.
5. Jeder Amtsträger, dem die Mitgliederversammlung das Vertrauen entzieht, muss sein Amt niederlegen.
6. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen.
- II. 1. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle dessen Vertreter.
2. Mitglieder, deren Amtsausführung zur Diskussion steht, sollen nicht Versammlungsleiter sein.
3. Für die Zeitdauer der Neuwahl des Vorsitzenden obliegt die Leitung der Mitgliederversammlung einem Versammlungsteilnehmer, den die Versammlung zu diesem Zweck mit Stimmenmehrheit gewählt hat.
4. Dem Versammlungsleiter steht das Hausrecht zu.

§ 9

Vorstand

- I. 1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.
2. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Der erste und zweite Vorsitzende ist jeweils allein vertretungsberechtigt.
- II. 1. Mitglieder des Vorstandes können jederzeit von ihrem Amt zurücktreten.
2. Dem Kassenwart darf kein weiteres Amt übertragen werden.
3. Innerhalb des Vorstandes hat jedes Mitglied auch bei Wahrnehmung mehrerer Ämter nur ein Stimmrecht.

§ 10

Wahl des Vorstandes

- I. 1. Alle Amtsträger werden auf zwei Jahre gewählt. Scheidet während der Amtszeit des Vorstandes der 1. Vorsitzende aus, so ist der gesamte Vorstand für den Rest der Amtszeit neu zu wählen. Scheiden andere Vorstandsmitglieder aus, so sind Ersatzmitglieder zu wählen.

Satzung des Tischtennisclub Wegberg 1957 e.V.

- II. 1. Gewählt werden die Vorstandsmitglieder in getrennten Wahlgängen.
- 2. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- III. 1. Der Versammlungsleiter fordert zur Abgabe von Wahlvorschlägen auf. Er befragt die Vorgeschlagenen, ob sie im Falle ihrer Wahl zur Annahme bereit sind. Gewählt werden kann nur, wer diese Frage bejaht oder vorher schriftlich sein Einverständnis dokumentiert hat.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

- I. 1. Der Vorstand beschließt und trifft alle Maßnahmen, die zur Leitung des Vereines und zur Durchführung seiner Veranstaltungen erforderlich sind.
- 2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens zwei anwesend sind.
- II. 1. Der Vorstand beschließt außerdem in allen in dieser Satzung genannten Fällen und immer dann, wenn diese Satzung keine besondere Zuständigkeit begründet.
- III. 1. Er bestellt für bestimmte Geschäfte Beauftragte. Als Beauftragte sind mindestens zu bestellen:
 - 1. Übungsleiter
- 2. Der Vorstand kann den Beauftragten Helfer beugeben.
- 3. Die Beauftragten und die ihnen beigegebenen Helfer handeln unter der Aufsicht des Vorstandes und können entschädigt werden.
- IV. 1. Auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern hat eine Vorstandssitzung stattzufinden.

§ 12

Vorsitzender

- I. 1. Der Vorsitzende hat die Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes einzuberufen und zu leiten.

§ 13

Kassenprüfer

- I. 1. Nach Ende eines jeden Geschäftsjahres überprüfen zwei Kassenprüfer/innen die Kassenführung des Vereines auf ihre Richtigkeit und Zweckmäßigkeit.
- 2. Über das Ergebnis ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

Satzung des Tischtennisclub Wegberg 1957 e.V.

- II. 1. Die Kassenprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren in der Weise gewählt, dass in jedem Jahr für einen Kassenprüfer/in ein anderer bestellt wird.

§ 14

Wahlen und Abstimmungen

- I. 1. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Zu einer Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von Zweidrittel der Stimmen erforderlich. Einer Mehrheit von Vierfünftel der Stimmen bedarf es zu einer Änderung des Zweckes des Vereines (§ 2).
2. Auf Antrag eines Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen.
3. Erreicht bei Wahlen ein Bewerber nicht die absolute Stimmenmehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen erforderlich. Gewählt ist, wer dann die meisten Stimmen erhält.
4. Vor jeder Mitgliederversammlung ist die Stimmzahl öffentlich festzustellen.

§ 15

Protokoll

- I. 1. Der Geschäftsführer, im Verhinderungsfalle ein Versammlungsteilnehmer, führt Protokoll über die Versammlung, in dem die gefassten Beschlüsse festzuhalten sind. Protokollführer und Versammlungsleiter unterzeichnen das Protokoll.
2. Das Protokoll muss auf der nächsten Mitgliederversammlung vorgelesen werden. Gegen die Fassung des Protokolls kann Einspruch erhoben werden. Über die Einsprüche entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Sind keine Einsprüche eingegangen, so gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 16

Auflösung des Vereines

- I. 1. *Ein Antrag auf Auflösung des Vereines muss von mindestens Dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gestellt werden.*
2. *Die Auflösung kann nur von einer besonders dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.*
3. *Der Beschluss muss mit Vierfünftelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.*
4. *Bei einer Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Wegberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.*

Satzung des Tischtennisclub Wegberg 1957 e.V.

§ 17

Schluss Bestimmungen

- I. 1. Das Geschäftsjahr des Vereines beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.
2. Als Anlagen dieser Satzung sind für Mitglieder verbindlich:
 1. die Finanzordnung.
3. Diese Anlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und abgeändert. Sie dürfen der Satzung nicht widersprechen.

§ 18

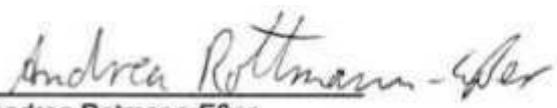
Inkrafttreten

- I. 1. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung sind alle bisherigen Beschlüsse des Vereines, die das Satzungsrecht betreffen, aufgehoben.
2. Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
3. Gerichtsstand des Vereins ist Erkelenz.

Beschlossen am: 24. April 2023 in Wegberg

Unterschriften:


Hubert Gisbertz
1. Vorsitzender


Andrea Rotmann-Eßer
2. Vorsitzende